

der Macht des Erzkaplans stand, sich die Urkunden zu erwirken und von der Kanzlei ausfertigen zu lassen.

Im Jahre 777 verfügte Fulrad endlich über seinen Gesamtbesitz, indem er für den Todesfall das Kloster St.-Denis zum Erben einsetzte. Aus den verschiedenen Ausfertigungen dieses Testaments erfahren wir die Namen von Fulrads Eltern und Geschwistern, lernen wir Lage und Ausdehnung seines Eigengutes kennen. In der Aufzählung scheidet die Urkunde scharf zwei Gruppen: den Einzelbesitz Fulrads und die Kirchen, beziehungsweise Klöster, die er teils auf angestammtem Eigengut, teils auf ihm zu diesem Zweck übertragenen Besitz gegründet hatte. Den Einzelbesitz eröffnet die im Saargebiet um Saargemünd gelegene Gruppe, daran schliesst sich in langer Reihe der elsässische und badische Besitz; den Schluss macht wieder lothringischer Besitz im Seillegau. Es folgen die Eigenkirchen, sämtlich Gründungen Fulrads¹: Salornes, St. Pilt, Leberau, Herbrechtingen, die Georgskirche zu Adalungocella und Esslingen. Für drei von ihnen, die hierbei ausdrücklich als Klöster bezeichnet werden, lagen damals bereits Königsurkunden vor. Am 14. September 774 bestätigte Karl d. Gr. unter gleichzeitiger Zuwendung ansehnlichen Fiskalgebietes im Wasgenwald die Gründung von St. Pilt (DK. 84)²; die Bezeichnung des Klosters lautet hier *'cella S. Dionisii vel Privati in loco qui dicitur Fulradouillare infra finis Audoldouillare, ubi beatissimus et sanctus Yppolitus corpore requiescit'*, in der Ausfertigung A des Testaments *'cella quę dicitur Audaldouillare, ubi sanctus Ipolitus requiescit'*, in B *'cella qui dicitur Fulradouillare, ubi sanctus Ypolitus requiescit'*. Die Lage von St. Pilt im Gebiet von Orschweiler erklärt die verschiedenartige Bezeichnung in A und B, zu deren Verständnis die Karlurkunde die Brücke schlägt. Ungefähr zu gleicher Zeit bestätigte Karl d. Gr. in einem Diplom, dessen Datierung seit langem verloren ist, die Gründung des Klosters Herbrechtingen (Württemberg. OA. Heidenheim, am Südrhang des schwäbischen Jura), wieder unter Hinzufügung eigener Schenkung (DK. 83, beschädigtes Or.)³.

1) Das Wirken Fulrads fällt noch in die Blütezeit des fränkischen Eigenkirchentums, zugleich aber seiner ersten wesentlichen Beeinflussung und Umbildung durch die Gesetzgebung Pippins und Karls d. Gr. Vgl. Stutz, *Gesch. d. kirchl. Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III.* Berlin 1895 (I. Bd., 1. Hälfte). 2) Die in diesem Diplom enthaltenen wichtigen topographischen Angaben sind durch Wieand a. a. O. in mustergiltiger Weise erläutert. 3) Als *'ecclesia bea-*